

**Zeitschrift:** Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen  
**Band:** - (1983)

**Artikel:** Zur Gründung des St. Galler Zucht- und Waisenhauses  
**Autor:** Mayer, Marcel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-948484>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Zur Gründung des St.Galler Zucht- und Waisenhauses

## *Die Gründung*

«Nachdem unsere gnädigen Herren und Oberen, ein ehrsammer Rath der Statt St.Gallen, nun von langen Jahren her mit eüsserstem ihrem Bedauern gspühren und sehen müssen, dass in unser Burgerschafft sehr viel dergleichen liederliche Haussvätter und Mütteren gefunden werden, welche, anstatt dass sie trachten solten, mit ehrlicher Arbeit und Handthierung ihnen und ihren Kindern die tägliche Nahrung zu erringen, viel lieber dem Müssiggang nachhengen, ja noch darzu dass jenige, was sie etwan zusammen bringen, in kurzem mit Paussen und Prassen hindurch jagen [ . . . ]»<sup>1</sup>

Mit diesen Worten beginnen die «Ordnungen dess Zucht- und Waisenhauses» aus dem Jahre 1663. Oft passiere es dann – so heisst es dort weiter –, dass solche Leute der Stadt als Sozialfälle zur Last fielen, namentlich wenn die Männer sich aus der Stadt fortmachten und Frau und Kinder der öffentlichen Fürsorge überliessen. Daraus folge, dass die Kinder ihren Eltern nacharteten und bald einen ebenso liederlichen Lebenswandel führten.<sup>2</sup>

Aus diesen und anderen Ursachen gründete der Rat der Reichsstadt und Republik St.Gallen im Jahre 1661 ein Zucht- und Waisenhaus in den ehemaligen Klostergebäulichkeiten von St.Leonhard, neben der heutigen St.Leonhards-Kirche.

Unter einem Zucht- und Waisenhaus verstand man damals eine Anstalt, in welcher sogenannt liederlichen Leuten Zucht und Ordnung beigebracht wurden und in der gleichzeitig auch Waisenkinder Aufnahme finden sollten. Ein Zuchthaus war damals also nicht ein Instrument des verschärften Strafvollzugs. St.Gallen war keineswegs die einzige eidgenössische

tionsanstalt betrieb; dies taten beispielsweise auch Basel, Bern und Zürich. Die Vorbilder solcher Anstalten sind höchstwahrscheinlich im Nordwesten Europas, vor allem in Amsterdam, zu suchen.<sup>3</sup>

Anhand der Satzungen des Zucht- und Waisenhauses von 1663 und von Untersuchungen über diese Anstalt im 18. Jahrhundert soll kurz gezeigt werden, was mit einer solchen Institution überhaupt bezweckt werden sollte.

### *Insassen der Zuchtabteilung*

Mit der Einweisung der Menschen, die «dem Müssiggang nachhengen», ins Zuchthaus hoffte die Obrigkeit, ihre Bürger möglichst vom Nichtstun abzubringen. Abzuklären wäre in diesem Zusammenhang allerdings, was man damals unter Liederlichkeit und Müssiggang verstand. Wir müssen dabei bedenken, dass wir es mit einer stadtsanktgallischen Bürgerschaft zu tun haben, die fast vollständig evangelisch war und die einen recht einheitlichen Sittenkodex hatte; wurden doch die von der Kanzel verkündeten christlichen Moralvorstellungen als allgemein gültig betrachtet. Nicht, dass sich nun jedermann bemüht hätte, diesem Sittenkodex nachzuleben! Aber in einer Stadt, welche im Jahre 1680 rund 6000 Einwohner zählte<sup>4</sup>, konnte diesen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen leicht Nachachtung verschafft werden. Im protestantisch-orthodoxen Sit-

*Rechts:* Auszug aus den Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses, 1663: «Allgemeine Ordnungen. Wie die Waisen in das Waisenhaus sollen aufgenommen werden» (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen, Band 557).

#### *Nächste Doppelseite:*

*Bild links:* Kaufbrief: Bürgermeister und Rat der Stadt kaufen die ehemaligen Klostergebäulichkeiten von St.Leonhard (das spätere Zucht- und Waisenhaus) zuhanden des Prestenamtes (Amt, welches für das Krankenhaus, das Siechenhaus usw. zuständig war), 7. April 1654; (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen, Trucke XXVIII, A, 17b).

*Bild rechts:* Ansicht des Klosters und späteren Zucht- und Waisenhauses zu St.Leonhard; links die alte St.Leonhardskirche (aus: Götzinger, Ernst: Die Feldnonnen bei St.Leonhard, Zur Reformationgeschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1868 [Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, 1868]). (Fotos: Max Reinhard)

A.

# Allgemeine Ordnungen.

## Wie die Waisen in das Waisenhaus sollen aufgenommen werden.

1. Bevorderist: Solle niemandt gewalt haben, auß  
der Zunftmeister selbst nit, für sich selbst, oder seiner  
Ergottamen Oberkeit vorrücken und Fortsetzung thun.  
Der von den Waisen Kindern, oder andern, die vord  
steht daz in aufzunehmung werden, hinnen Zünften,  
nach abgepfaffen, sondern ein solches allein bey ihro  
Staten.
2. Wenn damit das Waisenhaus fürbmalig verfall  
nit, vorpfreit, noch an hinnen Zünften und Vergabunge  
vorginderet werde: best sollen keine unvolige Kinder  
oder andern die mit unsauberen pfäden, oder beschwän  
lichen in andern besetzt sind daz in genomen  
werden.
3. Von dem jederszeit angenomen wird, sol  
ding die Zunftmeister in ein sudenbar matricul  
ning schreiben, und darbey sein und seiner letzten  
Zunft, und Zünften, sampt dem tag und jahr, wann  
jedes ins laß und rindemumb drauß kommen, od sonst  
verminderet worden, fleißig vorzuführen werden.
4. Was nun die Waisen Kinder im Ofstall auß.







tenkodex kam der Tüchtigkeit und Bewährung in der Arbeit eine sehr wichtige Stellung zu.<sup>5</sup> Erfüllte jemand diese Tugenden nicht, so wurde die betreffende Person schnell als liederlich, müssiggängerisch usw. verschrieen. Dabei spielte es kaum eine Rolle, ob es sich um einen Menschen handelte, dem Arbeit tatsächlich nicht gerade das zentrale Anliegen seines Lebens war, oder ob er einfach keine Arbeit fand.

«Liederliche» Leute also sollten in die Korrekptionsanstalt aufgenommen werden, und zwar in die Zuchtabteilung derselben, die von der Waisenabteilung räumlich getrennt war. Das «Zuchthaus» befand sich im Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses, das «Waisenhaus» in der zweiten Etage.<sup>6</sup>

Die Zuchtabteilung war – wie viele Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen – auch für Leute reserviert, die dort auf obrigkeitliches Gebot hin eine Art Haftstrafe abzusitzen hatten. Häufig handelte es sich um Leute, die kleinere kriminelle Vergehen (leichte Diebstähle u.ä.) begangen oder die engen puritanischen Sittenvorschriften in irgendeiner Weise verletzt hatten. Es kam aber auch vor, dass Jugendliche eingewiesen wurden, weil ihre Eltern beim Rat darum angesucht hatten. Diese Eltern begründeten ihr Ansinnen mit dem Vorwurf, die Kinder seien notorisch ungehorsam und überhaupt ungeraten.

### *Insassen der Waisenabteilung*

Die Waisenabteilung war den Satzungen von 1663 gemäss vorwiegend Kindern vorbehalten. Waisen konnten im alten St.Gallen grundsätzlich in zwei Anstalten aufgenommen werden, sofern nicht Verwandte für ihren Unterhalt auf privater Basis aufkamen: Entweder wurden sie in die Kinderstube des Heiliggeist-Spitals an der heutigen Marktgasse gesteckt oder eben ins Zucht- und Waisenhaus. Die Gründung dieser Anstalt hatte nun nicht zuletzt den Zweck, die Waisenkinder neben der Schule auch mit allerlei Arbeiten zu beschäftigen. Dahinter stand die erzieherische Vorstellung, die Kinder durch frühzeiti-

*Links:* Die Arbeitsanstalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Fotografie bereits nicht mehr in Betrieb war; davor der St.Leonhardsfriedhof, 1897 (Original in der Kantonsbibliothek [Vadiana], St.Gallen).

ge Gewöhnung an Arbeit zu tüchtigen Erwachsenen heranzubilden, welche später in der Lage sein sollten, auf sich selbst gestellt, ihr Leben zu meistern; damit hoffte die Obrigkeit, der «Liederlichkeit» ihrer Untertanen vorzubeugen. Die Arbeitspflicht galt nicht nur für die Waisen im Waisenhaus, sondern auch für jene, die im Spital untergebracht waren; diese hatten sich tagsüber, während ihrer vorgeschriebenen Arbeitszeiten, ebenfalls im Zuchthaus aufzuhalten.<sup>7</sup> (Die Arbeitspflicht für Spitalerkinder scheint im frühen 18. Jahrhundert allerdings aufgehoben worden zu sein, erscheint sie doch in der Neufassung der Zuchthausordnungen von 1702 nicht mehr.<sup>8</sup>)

### *Arbeiten*

Im Zucht- und Waisenhaus arbeiteten nun aber nicht nur die Kinder; vielmehr sollten grundsätzlich alle Insassen beschäftigt werden. Der städtische Rat hoffte, dass die Anstalt finanziell mindestens selbsttragend sein sollte. (Die Haushaltrechnungen sehr vieler Jahre zeigen allerdings, dass sich diese Hoffnung häufig nicht erfüllt hat.) Die Ordnung von 1663 sah folgende Arbeiten vor, die im Korrektionshaus verrichtet werden sollten: Stricken, Spinnen und Kämmeln (feines Kämmen) von Wolle sowie Nähen und Garnspinnen.<sup>9</sup> Solche Betätigungen wurden auch in anderen schweizerischen Zuchthäusern den Gefangenen auferlegt, weil es sich dabei um wenig qualifizierte Arbeit handelte, die von fast jedermann geleistet werden konnte.<sup>10</sup> Menschen, die sich schwererer Vergehen schuldig gemacht hatten, konnten laut Satzungen zum «Brisilien raspen» (Raspeln von Hölzern, die dann zum Färben von Leinwand usw. verwendet wurden) und zu anderen körperlich harten Beschäftigungen beigezogen werden.<sup>11</sup>

### *Die Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert*

Wegen der jährlich wiederkehrenden Ausgabenüberschüsse in den Jahresrechnungen wurde das Zucht- und Waisenhaus gemäss «Ratserkenntnissen» vom 19. März und 18. April 1689 aufgehoben.<sup>12</sup> Das Bedürfnis nach einer solchen Institution lebte bei den zuständigen Stellen jedoch offensichtlich weiter, so

dass bereits 1702 die Zuchthausordnung in erneuerter Form vom Rat ratifiziert worden ist, nachdem schon im November 1701 neun Personen ins Zuchthaus eingewiesen worden waren.<sup>13</sup> Im Zusammenhang mit dem französischen Einmarsch in die Schweiz, mit der Helvetischen Revolution und dem Untergang des alten St.Gallen beschloss der Stadtrat am 7. Mai 1798, sämtliche Insassen der Anstalt auf freien Fuss zu setzen.<sup>14</sup> In der nachrevolutionären Zeit benutzten Kanton und städtische Bürgergemeinde die Gebäude in St.Leonhard als Gefängnis und Korrektionshaus. Im Jahre 1828 hob die Bürgergemeinde ihr Arbeits- und Versorgungshaus auf, während der Kanton seine Arbeitsanstalt für Sträflinge bis 1885 weiterbetrieb.<sup>15</sup>

*Marcel Mayer*

*Anmerkungen*

(StadtASG = Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen)

- 1 StadtASG, Band 557, Einleitung, S. 1.
- 2 Ebenda.
- 3 Hippel, R. von: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18, 1898, S. 428–429.
- 4 Bucher, Silvio: Die Siedlung. Bevölkerung und Wirtschaft vom Jahr 1800 bis heute, in: St.Gallen – Antlitz einer Stadt, St.Gallen 1979, S. 37.
- 5 Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Tübingen (5. Auflage) 1920, passim.
- 6 StadtASG, Band 557, Einleitung, S. 3.
- 7 Vgl. dazu: StadtASG, Band 557, Allgemeine Ordnungen, S. 1–8.
- 8 StadtASG, Band 824, S. 268–274.
- 9 StadtASG, Band 557, Von der Arbeit und Handtwerckheren (...), S. 9.
- 10 Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich 1981 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 5), passim.
- 11 StadtASG, Band 557, Von der Arbeit und Handtwerckheren (...), S. 10.
- 12 StadtASG, Band 824, S. 258–259; Ratsprotokoll 1689, S. 78, 112.
- 13 StadtASG, Band 824, S. 263.
- 14 StadtASG, Band 829, S. 191.
- 15 Naef, August: Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St.Gallen, mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden Appenzellischen Begebenheiten, Zürich/St.Gallen 1867, S. 1065; Buchmann, Kurt: Sankt Gallen als helfende Vaterstadt, Die bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Geschichte, St.Gallen 1945, S. 68–71; Ziegler, Ernst: Als bei St.Leonhard noch der dritte Friedhof der Stadt lag, in: St.Gallen, wie es nicht mehr steht, hg. von Hermann Bauer, Jost Hochuli, Peter Wegelin und Ernst Ziegler, St.Gallen (3. Auflage) 1980, S. 62.